

SATZUNG
des Zweckverbandes
"Abwasserverband Albtal"

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1 und 21 Abs. 2 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit vom 16.09.1974 /GBl. S. 408) in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung folgende Satzung beschlossen, zuletzt geändert am 11.12.2012:

§ 1

Mitglieder, Name, Zweck und Sitz des Verbandes

1. Der "Abwasserverband Unteres Albtal" (bestehend aus den Gemeinden Karlsbad für den Ortsteil Spielberg, Straubenhardt für den Ortsteil Langenalb, Marxzell und Waldbronn), die "Verwaltungsgemeinschaft Bad Herrenalb-Dobel" (bestehend aus den Gemeinden Bad Herrenalb und Dobel), die Stadt Ettlingen (für die Stadtteile Schöllbronn und Spessart), die Stadt Gaggenau (für den Stadtteil Moosbronn und Althof von der Stadt Bad Herrenalb) und die Gemeinde Malsch (für den Ortsteil Völkersbach) bilden unter Wahrung ihrer Selbständigkeit einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes für die Kommunale Zusammenarbeit (GKS). Er führt den Namen

"Abwasserverband Albtal".

2. Der Zweckverband hat die Aufgabe, die von den Mitgliedsverbänden zugeleiteten Abwässer zu sammeln, zu klären und abzuleiten.
3. Der Zweckverband ist nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen; ein Gewinn wird nicht erstrebt.
4. Der Sitz des Zweckverbandes ist Waldbronn.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

1. Der Verband errichtet, betreibt, unterhält und erneuert folgende Anlagen:
 - a) eine nach dem neuesten Stand der Technik entworfene mechanisch-biologische Kläranlage mit allen dazugehörigen Einrichtungen einschließlich der Abwässerableitung von der Kläranlage in die Alb,
 - b) einen beim "Steinhäusle" (Gemarkungsgrenze Bad Herrenalb - Marxzell - Ortsteil Schielberg) beginnenden, im Tal verlaufenden Kanal, der die Abwässer der Verbandsmitglieder dem auf der Gemarkung Ettlingen vorhandenen Klärwerk zuführt,
 - c) eine Regenwasserbehandlungsanlage auf der Gemarkung Karlsbad-Spielberg bei Fischweier (RÜB Fischweier).

2. a) Der Verband plant den Einsatz der Fernwirktechnik für das gesamte Verbandsgebiet.
 - b) Der Verband errichtet, betreibt, unterhält und erneuert die Fernwirkzentrale auf der Kläranlage und die Fernwirkeinrichtungen der verbandseigenen Anlagen.
 - c) Der Verband betreibt und unterhält die Fernwirkeinrichtungen der Verbandsmitglieder.
3. Der Verband betreut und unterhält die Regenwasserbehandlungsanlagen der Verbandsmitglieder und die dazugehörenden Ablaufkanäle zum Zuleitungssammler. Die Vorschriften der Eigenkontrollverordnung sind hierbei zu beachten.
 4. Die Anlagen nach § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 b werden Eigentum des Verbandes. Zu den gemeinschaftlichen Anlagen gehören weder die örtlichen Kanalnetze noch die Gemeinschafts- oder Sonderbauwerke (wie Regenauslässe und Regenklärbecken) der einzelnen Verbandsmitglieder.
 5. Dem Verband obliegt die Planung für die gemeinsame Abwasserbeseitigung. Die näheren Einzelheiten über die Ausführung werden durch den Bauentwurf festgelegt. Dieser wird Bestandteil der Satzung. Im übrigen werden die verbandseigenen Anlagen in einem Übersichtsplan bzw. in einem entsprechenden Verzeichnis ausgewiesen.

§ 3

Kostenverteilung

1. Die Kosten der Herstellung der Verbandsanlagen nach § 2 trägt der Zweckverband. Die Finanzierung erfolgt durch Beiträge nach Maßgabe des Absatzes 2, Beihilfen und Kredite.
2. Zur Aufbringung der nicht durch Zuweisungen und Kredite gedeckten Herstellungskosten leisten die Verbandsmitglieder einen Beitrag (Eigenmittel).
 - a) Die Kosten für das Verbands-Klärwerk und der Fernwirkzentrale werden von den Verbandsmitgliedern anteilig, entsprechend den Einwohnergleichwerten, geschätzt für das Jahr 2010, wie folgt tragen:

Abwasserverband Unteres Alb- und Tauber-Verband	24.635 EGW =	53,24 %
Verw. Gem. Bad Herrenalb-Dobel	13.364 EGW =	28,88 %
Stadt Ettlingen	6.030 EGW =	13,03 %
Stadt Gaggenau	357 EGW =	0,77 %
Gemeinde Malsch	1.883 EGW =	4,08 %
	<hr/>	
	46.269 EGW =	100,00 %

- b) Die Kosten für den Zuleitungssammler werden von den Verbandmitgliedern wie folgt anteilig getragen:

Abwasserverband Unteres Albtal	66,13 %
Verw. Gem. Bad Herrenalb-Dobel	15,99 %
Stadt Ettlingen	13,03 %
Stadt Gaggenau	0,77 %
Gemeinde Malsch	4,08 %
	<hr/>
	100,00 %

- c) Die Kosten für das RÜB Fischweier und der entsprechenden Fernwirkeinrichtung werden von den Verbandsmitgliedern anteilig wie folgt getragen:

Abwasserverband Unteres Albtal	72,2 %
Stadt Ettlingen	26,0 %
Stadt Gaggenau	1,8 %
	<hr/>
	100,00 %

3. Ändern sich die Einwohnergleichwerte nach § 3 Abs. 2 und Anlage 1 dieser Satzung, so ist das Beteiligungsverhältnis der Verbandsmitglieder neu festzusetzen. Dabei ist auf den bisherigen Berechnungsgrundlagen aufzubauen.
4. Sollte es durch erhöhten Abwasseranfall oder die besondere Beschaffenheit des Abwassers eines Verbandsmitgliedes notwendig sein, die Kläranlage zu erweitern oder zusätzliche Einrichtungen zu erstellen, so fallen die hierdurch entstehenden Kosten dem entsprechenden Verbandsmitglied zur Last. Bei späterer Mitbenutzung dieser besonderen Einrichtung durch die anderen Verbandsmitglieder ist ein Ausgleich durchzuführen.

§ 4 Organe

1. Die Organe des Zweckverbandes sind:
- a) die Verbandsversammlung,
 - b) der Verbandsvorsitzende.
2. Soweit sich aus dem Zweckverbandsgesetz und aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind auf die Verbandsversammlung die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Gemeinderat und auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen über den Bürgermeister sinngemäß anzuwenden.

**§ 5
Verbandsversammlung**

1. Die **Verbandsversammlung** ist einzuberufen, so oft es die **Verbandsgeschäfte** erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die **Verbandsversammlung** muß einberufen werden, wenn ein **Verbandsmitglied** oder ein **Mitglied** der **Verbandsversammlung** unter Angabe des **Verhandlungsgegenstandes**, welcher zum **Aufgabenteil** des **Zweckverbandes** gehören muß, dies beim **Vorsitzenden** beantragt.
2. Zur **Verbandsversammlung** sollen die **Aufsichtsbehörde** und die **Wasserwirtschaftsämter** unter **Mitteilung** einer **Tagesordnung** eingeladen werden.
3. Die **Verbandsversammlung** besteht aus dem **Vorsitzenden** der **Verbandsmitglieder**, die ihre **Körperschaft** **Kraft** ihres **Amtes** vertreten und aus weiteren **Vertretern**. Sie setzt sich insgesamt wie folgt zusammen:

Abwasserverband Unteres Albtal	- 6 Vertreter
Verw.Gem. Bad Herrenalb-Dobel	- 4 Vertreter
Stadt Ettligen	- 2 Vertreter
Gemeinde Malsch	- 1 Vertreter
Stadt Gaggenau	- 1 Vertreter
zusammen	- <u>14</u> Vertreter

Die **Vertreter** werden von der jeweiligen **Verbandsversammlung** bzw. vom **gewählten Gemeinderat** der **Verbandsmitglieder** für die **Dauer** von **5 Jahren** gewählt.

4. Die **Verbandsversammlung** beschließt über die **Angelegenheiten** des **Zweckverbandes**, soweit nicht der **Verbandsvorsitzende** zuständig ist.
5. **Scheidet** ein als **weiterer Vertreter** **gewähltes Mitglied** der **Verbandsversammlung** eines **Einzelverbandes** aus diesem **Gremium** aus, so endet auch seine **Zugehörigkeit** zur **Verbandsversammlung** des **Dachverbandes**. Für den **Rest** der **Amtszeit** ist ein **Ersatzmann** zu wählen.

**§ 6
Verbandsvorsitzender**

1. Der **Verbandsvorsitzende** und sein **Stellvertreter** werden auf die **Dauer** von **5 Jahren** von der **Verbandsversammlung** aus ihrer **Mitte** gewählt. **Scheidet** einer der **Gewählten** aus der **Verbandsversammlung** aus, so endet auch seine **Tätigkeit** als **Vorsitzender** oder **Stellvertreter**. Für die **restliche Amtsdauer** ist aus der **Mitte** der **Verbandsversammlung** jeweils ein **Ersatzmann** zu wählen. Bis zur **Neuwahl** nach **Satz 1** nehmen der **bisherige Vorsitzende** und sein **Stellvertreter** ihr **Amt** weiter wahr.

Neuwahlen sind nach Ablauf der Amtszeit oder bei vorzeitigem Ausscheiden innerhalb 8 Wochen durchzuführen.

2. Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und leitet die Verbandsverwaltung. Er vertritt den Zweckverband und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er erledigt neben den durch Gesetz ihm übertragenen Aufgaben in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Es steht ihm daneben die Bewirtschaftungsbefugnis in dem von der Verbandsversammlung festzulegenden Umfange zu.

§ 7

Dienstkräfte des Verbandes

1. Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsschriftführer und den Verbandsrechner und je einen Stellvertreter, die Bedienstete einer Verbandsgemeinde sein sollen. Sie sind zu Ehrenbeamten zu benennen.
2. Zur ordnungsgemäßen Wartung der Verbandsanlagen bestellt die Verbandsversammlung das erforderliche Wartungspersonal. Näheres regelt eine Dienstanweisung.

§ 8

Entschädigung der Verbandsorgane

1. Der Verbandsvorsitzende erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung, die von der Verbandsversammlung in einer besonderen Satzung festgesetzt wird. Reisekosten werden nach den für die Beamten der Gemeinden geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen und zwar nach Reisekostenstufe B gewährt.
2. Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine Entschädigung, die von der Verbandsversammlung in einer Satzung festgelegt wird.

§ 9

Wirtschaftsführung, Kassen- und Rechnungswesen

1. Für die Wirtschaftsführung sowie für das Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbandes gelten die für Eigenbetriebe maßgebenden Bestimmungen und Vorschriften (Wirtschaftsplan, Buchführung und Jahresabschluss) sinngemäß.
2. Das Wirtschaftsjahr ist das Rechnungsjahr der Gemeinden.

§ 10

Jahresumlage

1. Die jährlichen Aufwendungen des Zweckverbandes, zu denen auch angemessene Abschreibungen auf das Anlagevermögen und der Ersatz der bei den Gemeinden entstehenden Verwaltungskosten gehören, werden, soweit nicht andere Einnahmen zu Verfügung stehen, auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Jahresumlage). Die Jahresumlage setzt sich zusammen aus der Finanzkostenumlage und der Betriebskostenumlage.
2. Die Finanzkostenumlage umfasst die Abschreibungen auf das Anlagevermögen. Sie wird von den Verbandsmitgliedern nach dem in § 3 Abs. 2 berechneten Verhältnis aufgebracht.
3. Die Betriebskostenumlage umfasst die jährlichen Aufwendungen (Abs. 1) abzüglich der Abschreibungen (Abs. 2) und abzüglich andere Einnahmen. Die wird von den Verbandsmitgliedern wie folgt erhoben:
 - a) für das Verbandsklärwerk, den Zuleitungssammler, die Fernwirkzentrale und die Kosten für die Betreuung der Regenwasserbehandlungsanlagen und der entsprechenden Ablaufkanäle der Verbandsmitglieder nach der Eigenkontrollverordnung sowie der Fernwirkunterstationen, mit 1/3 des Umlagebetrages nach dem in § 3 Abs. 2 Buchstabe a festgelegten Beteiligungsverhältnis, mit 2/3 des Umlagebetrages entsprechend dem Verhältnis der eingeleiteten Abwassermengen der jeweiligen Verbandsmitglieder.
 - b) für das RÜB Fischweiher und die entsprechende Fernwirkeinrichtung nach Maßgabe des in § 3 Abs. 2 c, festgelegten Beteiligungsverhältnisses.

Auf die Betriebskostenumlage werden vierteljährlich Vorauszahlungen erhoben, die innerhalb 14 Tagen nach Aufforderung an die Zweckverbandskasse abzuführen sind.

4. Die Jahresumlage wird getrennt nach Finanzkostenumlage und Betriebskostenumlage von der Verbandsversammlung bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes festgesetzt. Die endgültige Umlage richtet sich nach dem Jahresabschluss.

Die Verbandsversammlung beschließt über die endgültige Umlage bei der Genehmigung des Jahresabschlusses.

Überzahlungen werden auf das jeweils folgende Geschäftsjahr angerechnet. Restzahlungen werden innerhalb 14 Tagen nach Genehmigung des Jahresabschlusses nachgefordert; sie sind innerhalb weiterer 14 Tage an die Zweckverbandskasse abzuführen.

5. Zur Tilgung der aufgenommenen Kredite stehen die Abschreibungen auf das Anlagevermögen zur Verfügung. Sind die Tilgungen höher als die Abschreibungen und ist eine Umschuldung des überschießenden Betrages nicht möglich, so kann dieser durch Beschluß der Verbandsversammlung von den Verbandsmitgliedern als Tilgungsumlage angefordert werden.

Der Umlagemaßstab richtet sich nach dem Verhältnis der Baukosten gemäß § 3 Abs. 2. Die Tilgungsumlage kann entweder dem Verbandsvermögen zuwachsen oder von den Mitgliedern als Kredit gewährt werden. Ein Beschluß der Verbandsversammlung über die kreditweise Erhebung einer Tilgungsumlage muß Bestimmungen über Verzinsung und Rückzahlung enthalten.

6. Der Zweckverband erhebt bei nicht fristgerechter Entrichtung der Betriebskosten-, Finanzkosten-, Baukosten und Tilgungsumlage Verzugszinsen in Höhe von 2 vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz.

§ 10 a Kostenerstattungen

Die Kosten (Materialkosten und Fremdlöhne) für die Unterhaltung der Regenwasserbehandlungsanlagen der Verbandsmitglieder und den dazugehörigen Ablaufkanälen zum Zuleitungssammler werden diesen nach dem tatsächlichen Aufwand am Jahresende in Rechnung gestellt. Auf die vom Verband während des Jahres geleisteten Zahlungen sind auf Anforderung innerhalb von 14 Tagen Abschläge zu entrichten.

§ 11 Auflösung des Verbandes

1. Der Zweckverband kann nur durch einstimmigen Beschluß der Verbandsversammlung und mit Zustimmung der den Mitgliedsverbänden angehörenden Gemeinden aufgelöst werden.
2. Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis ihrer Beteiligung an den Baukosten gemäß § 3 Abs. 2 über.
3. Die Wertfestsetzung des Verbandsvermögens erfolgt durch Sachverständige, die von der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde bestellt werden.

§ 12

Ausscheiden und Aufnahme einzelner Mitglieder

1. Die Mitglieder können nur mit Zustimmung der Verbandsversammlung aus dem Verband ausscheiden. Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen hat das ausscheidende Mitglied nicht.

Bei Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes findet § 11 entsprechende Anwendung.

2. Die Aufnahme von weiteren Gemeinden in die diesen Verband bildenden Verbandsmitglieder bedarf der Beschlussfassung der Verbandsversammlung mit 2/3 Mehrheit.
3. Werden weitere Gemeinden oder Gemeindeteile an die Verbandsanlagen angeschlossen, so erhebt der Verband einen einmaligen Aufnahmebeitrag. Er ist von der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde festzusetzen, wobei die Vorausbelastung der bisherigen Verbandsmitglieder zu berücksichtigen ist.

§ 13

Satzungsänderung

Soweit in dieser Satzung nicht anderes (vgl. § 11) bestimmt ist, kann die Verbandssatzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl geändert werden.

§ 14

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen jeweils in den Badischen Neuesten Nachrichten, Karlsruhe, Ausgabe Ettlingen/Albgau.

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.